



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: [REDACTED]

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :

Ihr Zeichen :

[REDACTED]
[REDACTED]
Erfurt, den : 18. März 2024

Anfrage zur Rechtslage beim Versand eines Datenauskunftersuchens

[REDACTED],

[REDACTED] haben Sie sich an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) gewandt. Darin fragten Sie an, ob die Versendung eines Datenauskunftersuchens nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einen Straftatbestand darstellt und eine Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden möglich macht. [REDACTED]

[REDACTED] kann die Frage ohne genaue Kenntnis des Sachverhalts nur allgemein beantwortet werden.

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO haben betroffene Personen das Recht von einer verantwortlichen Stelle, z. B. einem Unternehmen oder einer Behörde, eine Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Geburtsdatum, Beruf etc.) zu verlangen. Bei einem Auskunftersuchen müssen neben der Aufstellung der personenbezogenen Daten auch die im Katalog des Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) bis h) DS-GVO aufgezählten Details der Verarbeitung mitgeteilt werden. Nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO sind der

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

betroffenen Person die Informationen unverzüglich, im Regelfall innerhalb eines Monats nach Antragseingang zur Verfügung zu stellen.

Bei dem von Ihnen angesprochenen Versand der Auskunft muss sichergestellt werden, dass die Daten nicht unbefugten Dritten offengelegt werden, so dass der Verantwortliche im Zweifelsfall die Identität der Auskunft suchenden Person überprüfen muss (Erwägungsgrund 63 zur DS-GVO). Ebenso ist darauf zu achten, dass dem Antragsteller mit der Auskunft nicht zugleich personenbezogene Daten eines Dritten offengelegt werden, etwa wenn der Verantwortliche den Zugang zu einer Datenbank gewährt oder die Kopie eines Dokuments übermittelt. Die Herausgabe personenbezogener Daten an einen Dritten, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage oder ein anderer Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO vorliegt, stellt eine Datenschutzverletzung dar.

Werden der Auskunftsantrag und die personenbezogenen Daten des Antragstellers allerdings innerhalb der verantwortlichen Stelle an die für Bearbeitung des Auskunftsverlangens zuständigen Bediensteten weitergeleitet, sind diese nicht als Dritte anzusehen. Gleiches gilt für unselbständige Zweigstellen eines Unternehmens oder Teile einer Behörde. Ebenso können externe Dienstleister (z. B. ein Rechenzentrum) die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten an diesen zur Erfüllung seiner Auskunftspflicht weiterleiten oder mehrere Verantwortliche bei einer gemeinsamen Datenverarbeitung vertraglich vereinbaren, wer von ihnen ein Auskunftersuchen erfüllt.

Bei Verstößen gegen Art. 15 DS-GVO ist die Zuständigkeit des TLfDI als Aufsichtsbehörde gem. Art. 58, 59 DS-GVO i. V. m. §§ 6, 7, 11 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) gegeben, sofern es sich bei dem Verantwortlichen um eine öffentliche Stelle des Landes oder einen privaten Verantwortlichen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Thüringen handelt. Der TLfDI kann dem Verantwortlichen eine Untersagung oder Anweisung erteilen und gem. Art. 83 Abs. 5 Buchst b) DS-GVO eine Geldbuße verhängen. Bei der Geldbuße handelt es sich aber um die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit, die in Deutschland nicht zu den

Strafsachen zählt, sondern gem. § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) durch die zuständige Behörde in einem Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Verfolgung von Straftaten ist hingegen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten. Aus Sicht der TLfDI ist aber kein Straftatbestand ersichtlich, der im Zusammenhang mit der Versendung einer Datenschutzauskunft einschlägig sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A black rectangular redaction box covering the signature area.